

**Satzung
der Ortsgemeinde Waldesch
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 12.12.2013**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII. Sonstige Gebühren.....	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

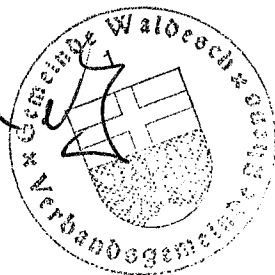
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.09.2000, geändert durch Satzungen vom 25.09.2003, 06.07.2007, 10.09.2008 und 23.02.2010 außer Kraft.

Waldesch, den 12.12.2013

Ortsgemeinde Waldesch

Karlheinz Schmalz
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 420,00 €uro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 680,00 €uro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Erdbestattung 310,00 €uro
 - b) im Urnengarten 480,00 €uro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2. 310,00 €uro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 660,00 €uro
 - bb) eine Wahlgrabstätte in der Urnenmauer 490,00 €uro
 - cc) eine (Doppel-)Wahlgrabstätte (Erdbestattung) 1.730,00 €uro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.
2. a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr
 - aa) Urnenwahlgrab (Erdbestattung) 26,00 €uro
 - bb) Urnenwahlgrab (Urnengarten) 20,00 €uro
 - cc) Wahlgrabstätten (Erdbestattung) 49,00 €uro

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene je Beisetzung
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €uro

- | | |
|---|-------------|
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 380,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung | 70,00 Euro |
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche
- | | |
|--|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 15 Jahren | 140,00 Euro |
| bb) von mehr als 15 Jahren | 120,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit | |
| aa) bis 2 Jahre | 450,00 Euro |
| bb) von 6 bis 20 Jahre | 390,00 Euro |
| cc) von mehr als 20 Jahren | 340,00 Euro |
- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von mehr als 2 bis zu 6 Jahren ist nicht gestattet.
Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| c) für das Ausgraben von Aschen | 100,00 Euro |
|---------------------------------------|-------------|
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 110,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 27,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 70,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 7,00 Euro |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Ausstellen der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 65,00 Euro |
|---|------------|

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.